

Bericht GR-Sitzung vom 17.12.2014

Anwesend:

Bgm. Kapper Josef, Vize-Bgm. Thier Johann, Kassier Tauchmann Alfred

GR. Burkert Daniel

GR. Lang Erna

GR. Glaser Alfred

GR. Meister Erich

GR. Großschädl Gerald

GR Raidl Kurt

GR. Kern Karl

GR. Reigl Harald

GR. Kern Manfred

GR. Tröster Anton

GR. Kronabether Reinhard

GR. Wagner Gerhard

Außerdem anwesend:

Fr. Strobl Andrea

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Bgm. Kapper begrüßt die Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

GR. Meister Erich stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

- Beschluss einer Petition an den Bundesgesetzgeber betreffend die Geheimverhandlungen über Freihandelsabkommen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Kapper stellt folgende drei Dringlichkeitsanträge:

- Beratung und Beschlussfassung Abänderung des Untervoranschlages der Freiwilligen Feuerwehr Söchau.
- Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verordnungsvorlage zur Flächenwidmungsplan-Änderung VF 4.07 „Volksschule“, mit Wortlaut,

Erläuterungen und planlicher Darstellung, GZ: 21/02/14, erstellt von Arch. Dipl.-Ing. Fridrich Ohnewein, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld.

- Beratung und Beschlussfassung betreffend Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes vom 31.12.1990.

Alle drei Dringlichkeitsanträge werden einstimmig zugelassen.

2. Genehmigung oder Nichtgenehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 20.11.2014.

Die Verhandlungsschrift wird einstimmig genehmigt.

Fragestunde

GR. Meister Erich: Im Voranschlag 2015 sind 636.000 Euro für die Sanierung der Volksschule vorgesehen. Welche konkreten Sanierungsarbeiten sollen damit finanziert werden?

Bgm. Kapper: Der Sanierungsplan der Volksschule Söchau erstreckt sich über 4 Jahre. Im Jahr 2015 sollen in den erweiterten Sommerferien folgende Arbeiten durchgeführt werden:

- Innensanierung der bestehenden Klassenräume
- Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
- brandschutztechnische Maßnahmen im Erd- und Obergeschoss

Vize-Bgm. Thier: Die Impulsregion als Befürworter des Glashaus-Projektes in Blumau hat ein Foto aller Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden in die Zeitung gegeben. Bgm. Kapper ist nicht dabei – warum?

Bgm Kapper erklärt, er wurde eingeladen, ist aber bewusst nicht hingegangen, da er sich in diese Thematik nicht einmischen will.

GR. Kern Karl: Wie ist die Anordnung der Sterne für Weihnachtsbeleuchtung erfolgt? Manche Bürger fühlen sich benachteiligt.

Bgm. Kapper: Es sollte bei jeder 2. Laterne ein Stern angebracht werden. Derzeit sind aber nur jene Laternen mit einem Stecker ausgestattet, wo früher Christbäume standen. Die anderen Laternen werden nachgerüstet, damit im kommenden Jahr eine bessere Aufteilung der Sterne erfolgen kann.

GR. Wagner Gerhard: Bei der letzten Sperrmüllsammlung hat ein Bürger einen Kipper voll Müll (Restmüll – Kleinteile) lose angeliefert. Er benötigte ca. 45 Minuten um den Müll herunterzuschaukeln. Dies hat den ganzen Ablauf sehr beeinträchtigt

und sollte in Zukunft vermieden werden. Im kommenden Jahr soll wieder eine detaillierte Information an die Bürger ergehen und es soll auch eine Lösung für die Entsorgung von Kleinmengen an Bauschutt gefunden werden.

Vize-Bgm. Thier: Die Gräben sind jetzt alle geputzt, sind die Durchlässe auch schon alle gereinigt.

Bgm. Kapper: Noch nicht, wird aber demnächst erledigt.

3. Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung Abänderung des Untervoranschlages der Freiwilligen Feuerwehr Söchau.

Im ursprünglichen Untervoranschlag der Feuerwehr war der Ankauf von 3 Atemschutzgeräten in der Höhe von 6.300,-- Euro geplant. Diese werden aus Sparmaßnahmen nicht angekauft, da die alten noch einwandfrei funktionieren und auch geprüft sind.

Die Feuerwehr erhält jährlich 25.000,-- Euro in 4 Teilbeträgen und bezahlt ihre Rechnungen selbst. Der Prüfungsausschuss wird einmal im Jahr die Buchhaltung der Feuerwehr kontrollieren.

Bgm. Kapper informiert den Gemeinderat, dass Hr. Martin Karner als Kommandant zurückgetreten ist. Die Geschäfte werden derzeit von OBI Stefan Tröster geführt.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird der abgeänderte Untervoranschlag der Freiwilligen Feuerwehr Söchau einstimmig beschlossen.

4. Beschluss Voranschlag 2015.

Bgm. Kapper: Der Voranschlagsentwurf 2015 wurde allen Fraktionen zugestellt. Im Voranschlag 2015 sind Erhöhungen um ca. € 50.000,-- bei den Personalkosten in Schule und Kindergarten durch die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und die 2. Kindergartengruppe enthalten.

Im außerordentlichen Haushalt entstehen vor allem durch die Sanierung der Volksschule stärkere Belastungen für das Budget.

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen: € 2.380.800,00
	<u>Ausgaben: € 2.380.800,00</u>
	Abgang: € 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 2.424.200,00
<u>Ausgaben: € 2.293.500,00</u>
Überschuss € 130.700,00

Vom ordentlichen Haushalt können dem außerordentlichen Haushalt 22.600,-- Euro zugeführt werden.

Verschuldungsgrad: 6,31 %

Außerordentliche Vorhaben: Volksschule	€ 636.000,--
Sanierung Lieferantenzufahrt Kulturhalle	€ 10.000,--
Gemeindestraßen Instandhaltung	€ 10.000,--
Brückensanierung Ruppersdorf	€ 92.600,--
Sanierung Dörflbergweg	€ 70.000,--
Kanal BA 07	€ 1.350.000,--
Straßenbeleuchtung	€ 22.000,--

GR. Meister: Durch die bereits erwähnten Vorhaben und durch erhöhte Zahlungen an den Sozialhilfeverband ist der Spielraum für die Gemeinde sehr klein geworden. Aus meiner Auswertung der vorliegenden Zahlen kann ich aber entnehmen, dass eine solide Finanzgebarung der Gemeinde gegeben ist.

Vize-Bgm. Thier: Es wurden doch einige Positionen gekürzt bzw. eingespart. Negativ ist mir aufgefallen, dass die Gemeinde an die Impulsregion jetzt € 6.000,-- statt € 3.000,-- jährlich bezahlt.

Bgm. Kapper erklärt, dass dieser Mehraufwand durch die neue Energie-Effizienz, die Hr. Gether mitmacht, entstanden ist.

Es folgt eine längere Diskussion über Sparmaßnahmen im Außendienst und mehr Flexibilität beim Einsatz der Mitarbeiter, sowie den hohen Abgang im Freibad.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Voranschlag 2015.

5. Vergabe Kassenkredit 2015.

Bgm. Kapper: Es wurden drei Banken zur Anbotlegung aufgefordert, die Landeshypothekenbank hat die Anbotlegung abgelehnt. Die Höhe des Kassenkredites beträgt: € 396.000,--. Es sind daher folgende zwei Angebote eingegangen:

Bank	3-Monats-Euribor	Aufschlag	Zinssatz	Haben-Zinsen
Raiffeisenbank	0,082 %	1,500 %	1,582 %	0,125 %
Stmk. Sparkasse	0,082 %	0,875 %	0,975 %	0,083 %

Bei voller Ausnutzung des Kreditrahmens würden sich laut Bgm. Kapper durch den höheren Zinssatz bei der Raiba Mehrkosten in Höhe von ca. € 800,-- im Jahr ergeben.

Nach einer regen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass aus wirtschaftlichen Gründen das Bestbieterprinzip zur Anwendung kommt und daher der Kassenkredit an die Raiffeisenbank vergeben wird.

Wirtschaftliche Gründe für die Entscheidung:

-) Erhaltung der Bankstelle Söchau und der Arbeitsplätze und der daraus folgenden Kommunalsteuereinnahmen.
-) Rege Sponsortätigkeit der Raiffeisenbank gegenüber der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen
-) Kurze Wegzeit der Mitarbeiter zur Bank

6. Beschluss Mittelfristiger Finanzplan.

Fr. Strobl bringt dem Gemeinderat den Mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis. Der Ordentliche Haushalt kann in den kommenden Jahren ausgeglichen und Beträge an den AOH zugeführt werden. Beim Kanal können jährlich Rücklagen gebildet werden. Geplante Außerordentliche Vorhaben für die kommenden Jahre: Fertigstellung Dörfelbergweg, Sanierung Volksschule und Neubau Turnsaal, Straßensanierung, Erneuerung bzw. Erweiterung Straßenbeleuchtung, Sanierung Kanal BA01.

Vize-Bgm. Thier erläutert die Darlehensaufnahmen und den Schuldenstand der kommenden Jahre.

GR. Meister sagt, auch für die kommenden Jahre ist erkennbar, dass wirtschaftlich nachhaltig gearbeitet wird und nur die dringend notwendigen Maßnahmen getätigt werden und darüber politische Einigung herrscht.

Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristigen Finanzplan mit 15 Ja-Stimmen.

7. Beschluss Grundverkauf Bahnhofgründe, Grundstück Nr. 1822/1, KG. Söchau, Josef Laffer, Söchau.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgenden Kaufvertrag. Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf sollen für die Erweiterung der Ortsbeleuchtung verwendet werden.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) der **G e m e i n d e S ö c h a u**, 8362 Söchau 104, als Verkäuferin einerseits und

2.) Josef **L a f f e r** , geb. 23.12.1964, wohnhaft in 8362 Söchau, Aschbach 12/2, als Käufer andererseits wie folgt:

I.) Grundbuchsstand und Kaufgegenstand

Die Gemeinde Söchau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 437 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld welcher Liegenschaft unter anderem auch das Grundstück Nr. 1822/1 im Ausmaß von 889 m² zugeschrieben ist, welches auch den Kaufgegenstand dieses Kaufvertrages bildet.

II.) Kaufabrede und Kaufpreis

Die Gemeinde Söchau – im Weiteren kurz Verkäuferin genannt – verkauft und übergibt an Josef Laffer – im Weiteren kurz Käufer genannt – und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges Eigentum das Grundstück Nr.: 1822/1 im Ausmaß von 889 m² derzeit vorgetragen in **EZ 437 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, wie dieses Grundstück liegt und steht, um den allseits vereinbarten Kaufpreis in der

Höhe		€	13.335,00
von € 15,00 pro m ² , somit			
(in Worten: Euro dreizehntausenddreihundertfünfunddreißig).			

Der Käufer verpflichtet sich den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Ranganmerknungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes sowie die grundverkehrsbehördlichen und aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß Punkt X. dieses Vertrages auf das Konto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Großwilfersdorf, IBAN: AT08 3812 2000 0200 0024, zur Überweisung zu bringen.

III.) Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt ab dem auf die grundverkehrsbehördliche und aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages folgenden Tag, sodass er von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall, sowie sämtliche vom Kaufobjekt zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstige Lasten zu tragen hat.

Die Verkäuferin verpflichtet sich bis zu diesem Stichtag, alle öffentlichen Gebühren und Abgaben und sonstige auf das Kaufobjekt bezughabenden Zahlungen in vollem Umfang zu übernehmen.

IV.) Gegenleistung

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihm der Allgemeinzustand bekannt ist. Dieser Umstand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

V.) Gewährleistung, Vertragsanfechtung

Der Käufer erklärt, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben, diesen aus eigener Anschauung zu kennen und entläßt die Verkäuferin aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

Die Verkäuferin haftet aber dafür, dass

1.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf den Liegenschaftsbestand keine wie immer gearteten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen vorliegen,

- 2.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand des Vertragsgegenstandes eingreifen oder den Vertragsgegenstand betreffen, anhängig sind,
- 3.) der Vertragsgegenstand nicht mit Altlasten belastet wurde bzw. belastet ist,
- 4.) auf dem Vertragsgegenstand keine Sonderabfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden,
- 5.) auf dem Vertragsgegenstand keine Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Gewässerunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnten,
- 6.) der Vertragsgegenstand vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter, in das Eigentum des Käufers übergeht und das keinerlei Bestandsrechte Dritter bestehen, sowie dass auch keine außerbücherlichen Rechte begründet worden sind oder Einschränkungen bestehen,
- 7.) die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal, Telefon) an der Grundstücksgrenze zu dem kaufgegenständlichen Grundstück 1822/1 einkommend in der KG 62243 Söchau vorhanden ist; der Käufer ist jedoch in Kenntnis, dass noch Anschlussgebühren fällig werden,
- 8.) das Grundstück 1822/1 der KG 62243 Söchau derzeit unter Einhaltung der Steiermärkischen Baugesetze sowie der gemeindespezifischen Voraussetzungen bebaubar ist, laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet gewidmet ist und eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 aufweist. Dem Käufer ist der diesbezügliche Bebauungsplan vollinhaltlich bekannt und bestätigt eine Kopie desselben vor Vertragsunterfertigung erhalten zu haben.
Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche darin enthaltene Auflagen einzuhalten.
- 9.) Die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz ohne weiteres Entgelt erfolgen kann und vorerst nur eine Grobschotterung seitens der Verkäuferin vorgenommen worden ist.

VI.) Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer

- 1.) Der Käufer beauftragt den Vertragsverfasser, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vorzunehmen. Er verpflichtet sich daher 3,5 % der Bemessungsgrundlage, somit € **466,73** binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Steuerkonto des Vertragsverfassers bei der **Raiffeisenbank Fürstenfeld, IBAN: AT89 3807 7001 0004 6003, BIC: RZSTAT2G077**, zur Überweisung zu bringen.
- 2.) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser berechtigt ist, die Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, dies dem Grundbuchsgericht zu bestätigen und den Abgabenbehörden für den Fall einer Überprüfung gemäß § 15 GrEStG Auskunft zu erteilen.
- 3.) Die Vertragsteile verpflichten sich, den Vertragsverfasser umgehend bei einer nachträglichen Gewährung von weiteren Gegenleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GrEStG in Kenntnis zu setzen und ihm die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, damit der Vertragsverfasser fristgerecht die erforderliche weitere Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG beim zuständigen Finanzamt erstatten kann.
- 4.) Für den Fall einer Nachversteuerung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr verpflichtet sich der Käufer, diese unverzüglich an die Abgabenbehörde zu leisten und die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VII.) Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin ausdrücklich auf dem Grundstück 1822/1 innerhalb von 5 Jahren (in Worten: fünf) ab der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages mit der Errichtung eines

Einfamilienwohnhauses zu beginnen und innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren (in Worten: zwei) dieses Wohnhaus fertig zu stellen und zu beziehen.

Dieses errichtete Wohnhaus hat sodann für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren (in Worten: zehn) der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers bzw. deren Familienmitgliedern zu dienen und darf nicht als Zweitwohnsitz, Wochenend- oder Ferienhaus genutzt werden.

Zur Besicherung der vorstehenden Verpflichtungen räumt der Käufer der Verkäuferin am vertragsgegenständlichen Grundstück das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Verkäuferin berechtigt ist, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, sofern der Käufer oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gegen die vorstehende Vereinbarungen verstoßen.

Als Wiederkaufspreis wird hinsichtlich des Grundstückes der oben angeführte Kaufpreis und hinsichtlich der allenfalls vom Käufer auf seine Kosten erfolgten Aufschließung ab der Grundstücksgrenze und hinsichtlich der allenfalls errichteten Baulichkeiten der Verkehrswert derselben im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Der sich hieraus ergebende Wiederkaufspreis ist binnen 30 Tagen (in Worten: dreißig) nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig und wird ausdrücklich auf die Verzinsung und Wertsicherung des Wiederkaufspreises verzichtet.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Rückübereignung an die Verkäuferin lastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter zu erfolgen.

Für den Fall, dass über den obigen Verkehrswert der vom Käufer ab der Grundstücksgrenze auf seine Kosten erfolgten Aufschließung des Grundstückes und der errichteten Baulichkeiten zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, ist dieser Verkehrswert bindend von einem allgemein beideten Bausachverständigen, welcher vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zu bestellen ist, festzusetzen.

Sämtliche bei der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten der Vertragserrichtung, sowie der grundbücherlichen Rückübereignung der Grundstücke und alle hievon zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben verpflichtet sich der heutige Käufer zu bezahlen.

VIII.) Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Käufer, der auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

IX.) Aufschiebende Bedingungen

1.) Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Da dieser Vertrag für seine Gültigkeit der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, gilt er für den Fall einer Versagung derselben als von vorne herein nicht abgeschlossen, weshalb daher die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch die Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt ist.

2.) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Bis zur Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, dass die unterfertigten Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt der Unterschrift berechtigt waren, rechtsverbindlich für die Gemeinde Söchau zu zeichnen bzw. bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages gemäß § 90 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl Nr. 115, in der letztgültigen Fassung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Söchau, ist der gegenständliche Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit aufschiebend bedingt geschlossen.

X.) Grundbuchseintragungen

Die vorstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden von den Vertragsteilen wechselseitig in vertraglicher Wirkung angenommen und bewilligen daher sämtliche Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

1.) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Grundstück 1822/1 derzeit vorgetragen in **EZ 437 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, für

Josef **L a f f e r** , geb. 23.12.1964
8362 Söchau, Aschbach 12/2

zur Gänze.

2.) Bei dem kaufgegenständlichen Grundstück Nr. 1822/1 der **KG 62243 Söchau** neu zu eröffnenden Grundbucheinlage die Einverleibung des

Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VII.) dieses Vertrages für die

Gemeinde Söchau, 8362 Söchau 104.

XI.) Ranganmerkung

Die Verkäuferin unterfertigt anlässlich der Unterschriftsleistung ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft **EZ 437 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, wobei die einzige Beschlussausfertigung an die Rechtsanwälte Dr. Helmut Venus und Mag. Herbert Lienhart, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, ergeht.

XII.) Anbindung an das öffentliche Wegenetz

Die Vertragsteile erklären einvernehmlich und ausdrücklich, dass das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 1822/1 der **EZ 437 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld an das öffentliche Wegenetz angebinden ist und dass daher die Begründung von Wegedienstbarkeiten zu Gunsten des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung von sonstigen Dienstbarkeiten ist nach Angaben der Vertragsteile nicht erforderlich.

XIII.) Ausfertigungen

Vorstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung dem Käufer gehört.

Sämtliche Vertragsteile erhalten auf Wunsch eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

XIV.) Datenschutz, elektronische Verarbeitung

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, über EDV verarbeitet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Finanzverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrage nach der Finanz Online Verordnung 2006 (FONV 2006) im elektronischen Weg erfolgt. Sie erteilen daher dem Urkundenverfasser eine generelle Bevollmächtigung

zur elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO (Bundesabgabenordnung) für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrage stehenden steuerlichen Vorgänge, somit auch zur Abfrage des steuerlichen Einheitswertes, weiters auch nach § 5 Abs 4 des Grundbuchsumstellungsgesetzes zur Abfrage aus dem Personenverzeichnis des Grundbuches.

Die Vertragsparteien erteilen ferner ihre Zustimmung zur Speicherung dieses Vertrages, sowie der im Zusammenhang stehenden Urkunden im Urkundenarchiv, sowie zur Ermöglichung des Zugriffs für Justiz- und Finanzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

XV.) Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiemit im Sinne des § 1022 ABGB Herrn Mag. Herbert Lienhart, Rechtsanwalt, geb. 27.07.1960, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, eine auch für den Sterbefall eines

Teiles von ihnen weitergeltende Vollmacht zur Verbücherung dieses Vertrages, zu allen hiezu erforderlichen Eingaben und Schriftsätzen, zu allen etwa notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen auch im Wege der Selbstkontrahierung, zur Erteilung von Einverleibungsbewilligungen, sowie zur Vertretung vor Ämtern und Behörden, insbesondere auch zur Empfangnahme aller bezüglichen Grundbuchsbeschlüsse.

GR. Kern Manfred sagt, da nun alle Bauplätze verkauft sind, soll nach erfolgter Baufertigstellung der Häuser nicht darauf vergessen werden, dass die Straße im Bereich der Bahnhofsiedlung noch zu asphaltieren ist.

8. Beschluss Abänderung der Kanalabgabenordnung – Wertsicherung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderung der Kanalabgabenordnung:

Unter Par. 4 wird als (5) folgender Absatz eingefügt:

Gemäß Par. 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, werden die Gebühren des Par. 4 ab 1.1.2015 jährlich per 1.1. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die Benützungsgebühren werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchen sich der Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September verändert hat.

8. Beschluss Abänderung der Müllabfuhrordnung – Wertsicherung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderung der Müllabfuhrordnung:

§ 16a

Wertsicherung

Gemäß Par. 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, werden die Gebühren der Par. 15 und 16 ab 1.1.2015 jährlich per 1.1. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Die Müllgebühren werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchen sich der Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September verändert hat.

GR. Meister: Es ist darauf zu achten, dass die Müllgebühren nicht automatisch zu hoch werden, sondern bei sinkenden Kosten (z.B. durch verbesserte Mülltrennung) auch die Gebühren gesenkt werden.

Bgm. Kapper sagt, nach Vorlage des Rechnungsabschlusses 2014 werden die Müllgebühren dann noch einmal kontrolliert.

10. Beschluss Aufhebung d. Gebührenordnung f. d. Wasserversorgungsanlage

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Söchau vom 24.10.2000 i.d.g.F. aufgehoben wird.

11. Beschluss Wasserlieferbestimmungen ab 1.1.2015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15 Ja-Stimmen die Wasserlieferbestimmungen ab 1.1.2015

GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER VERSORGUNG

- 1.1 Die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Söchau ist laut Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2000 eine Gemeindeeinrichtung die zur Beschaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, welches aus der Wasserversorgung Übersbach und dem Wasserverband Grenzland Südost bezogen wird, dient.
- 1.2 Sie wird als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde Söchau geführt und betrieben.
- 1.3 Die Gemeinde Söchau liefert im Rahmen dieser Wasserlieferbestimmungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen, Trink- und Nutzwasser, soweit die Betriebsmittel (Wasser) ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

Artikel 2

Beiträge, Tarife

- 2.1 Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern bzw. Eigentümer des anzuschließenden Objektes einmalige Baukostenbeiträge und laufende Tarife zu entrichten.
- 2.2 In diesen einmaligen Baukostenbeitrag sind folgende Lieferungen und Leistung enthalten:
Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum anzuschließenden Objekt vom Anschlusswerber auf eigene Kosten zu errichten. Das Rohrmaterial (einschließlich Absperrungen) bis zum anzuschließenden Objekt, die Wasserzählergarnitur und wenn erforderlich einen Druckreduzierer (Einbau durch befugten Installateur – Verplombung erfolgt von der Gemeinde Söchau) wird von der Gemeinde Söchau zur Verfügung gestellt.

2.3 Der Baukostenbeitrag wird bis zu einem Durchmesser der Anschlussleitung von 1 Zoll wie folgt festgelegt:

- a) Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum anzuschließenden Objekt ist vom Anschlusswerber auf eigene Kosten zu errichten. Das Rohrmaterial und die Wasserzählergarnitur werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt

	€ 2.906,91
zuzüglich 10 % MwSt.	€ <u>290,69</u>
	€ 3.197,60

- b) Für Eigentums- und Mietwohnhäuser (Gebäude und 1 Wohnung) wird der in Punkt 1 genannte Baukostenbeitrag und für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag von

€ 661,32 + 10 % MwSt. = € 727,45

berechnet.

Bei mehreren Wohnungen im Haus ist dieser Zuschlag nicht zu bezahlen, wenn in den weiteren Wohnungen Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern wohnen und wird erst fällig, wenn diese Wohnungen vermietet oder von anderen Personen als Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern bewohnt bzw. benützt werden.

Bei zwei oder mehreren Häusern nebeneinander mit demselben Eigentümer (ein Areal) mit einer Zuleitung und einer Wasseruhr:

Wenn in beiden Häusern nur Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern wohnen ist die Anschlussgebühr nur einmal zu bezahlen.

Wird das zweite Haus vermietet oder von anderen Personen als Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern bewohnt bzw. benützt, ist pro Wohnung ein Zuschlag laut Punkt 2 b) dieser Wasserlieferbestimmungen zu bezahlen oder wird bei nachträglicher Vermietung bzw. Benützung fällig.

Wird für das zweite Haus ein eigener Wasserzähler verlangt und von der Gemeinde eingebaut, ist die volle Anschlussgebühr laut Gebührenordnung abzüglich bereits bezahlter Zuschläge fällig.

Wird bei einem Haus ein Gebäudeteil an einen Betrieb oder einer anderen Einrichtung vermietet oder zur Benützung überlassen, ist für jeden Betrieb oder Einrichtung ein Zuschlag laut Punkt 2 b) dieser Wasserlieferbestimmungen zu bezahlen oder wird bei einer nachträglichen Vermietung bzw. Benützung fällig.

Eine nachträgliche Vermietung oder Benützung von anderen Personen als Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern bzw. Betrieb oder einer anderen Einrichtung ist binnen 4 Wochen der Gemeinde Söchau bekanntzugeben.

Wenn für ein Objekt (Haus) ein Wasseranschluss hergestellt wird und ein Baukostenbeitrag (Anschlussgebühr) entrichtet wird und eines oder mehrere Objekte (Häuser) auf demselben Grundstück an diese Wasserleitung der Gemeinde vom Grundeigentümer angeschlossen werden und nur eine Zuleitung und ein Wasserzähler von der Gemeinde vorhanden ist, so ist für den Wasseranschluss dieser weiteren Objekte (Häuser) kein weiterer Baukostenbeitrag (Anschlussgebühr) zu verrechnen. Dies gilt nur so lange der Eigentümer dieser weiteren Objekte (Häuser) mit dem Eigentümer des Grundstückes identisch ist. Tritt nach Herstellung des Wasseranschlusses ein Eigentumsübergang ein, so ist der Baukostenbeitrag (Anschlussgebühr) für diese weiteren Objekte (Häuser) mit Verbücherung des Eigentumsüberganges fällig.

Ein bezahlter Wasseranschluss kann nicht auf die Kinder für einen anderen Bauplatz weitergegeben werden, wenn ein Haus abgetragen wird.

- c) Ist die Anschlussleitung größer als 1 Zoll, beträgt der Baukostenbeitrag das Doppelte des in Punkt 2.3.a) genannten Betrages.
- d) Ist die Anschlussleitung größer als 2 Zoll, beträgt der Baukostenbeitrag das Dreifache des in Punkt 2.3.a) genannten Betrages.
Ausgenommen Punkt 2 (Eigentums- und Mietwohnungen).
- e) Für die Stilllegung eines Wasseranschlusses wird eine Gebühr von € 341,82 + die gesetzl. Ust verrechnet.

2.4 Laufende Tarife:

a) Wasserzins:

Der Wasserzins für 1 m³ Wasser beträgt: € 2,10
(das sind € 1,91 plus gesetzl. MwSt. derzeit 10 %)

b) Zählermiete:

Die Zählermiete beträgt pro Jahr und Zähler

3 m ³ : € 19,82 plus 10 % MwSt.	€ 21,80
7 m ³ : € 35,67 plus 10 % MwSt.	€ 39,24
20 m ³ : € 51,53 plus 10 % MwSt.	€ 56,68

c) Bereitstellungstarif:

Die Bereitstellungstarif beträgt € 60,- inkl. MwSt. pro Anschluss.

2.4 Zahlungsbedingungen:

- a) Der einmalige Baukostenbeitrag (siehe Pkt. 1) wird nach Fertigstellung des Anschlusses vorgeschrieben und ist nach 60 Tagen zur Zahlung fällig.
- b) Der Wasserzins und die Zählermiete werden in Form einer Vorschreibung – vierteljährlich – dem Abnehmer vorgeschrieben. Bei der erstmaligen Vorschreibung wird ein Verbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr angenommen und am Jahresende jeden Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Daraus ergibt sich dann die Vorschreibung für das nächste Jahr. Die Vorschreibung ist innerhalb der auf der Vorschreibung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.
- c) Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Rechnungen werden die banküblichen Verzugszinsen, sowie allenfalls anfallende Mahnspesen und sonstige Kosten in Anrechnung gebracht. Nach der Fälligkeit der 3. Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

2.5 Wertsicherung:

Der Wasserzins und der Bereitstellungstarif werden analog den Par. 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung, ab 1.1.2015 jährlich per 1.1.

eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Der Wasserzins und der Bereitstellungstarif werden in den Folgejahren in einem solchen Ausmaß erhöht bzw. verringert, in welchen sich der Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September verändert hat.

2.6 Tarifänderung:

Die Tarife für den Wasserbezug (laufende Tarife) und den einmaligen Baukostenbeitrag können jederzeit mit Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

2.7 Sonstige Bedingungen:

Bei Änderung der Anschlussvoraussetzung (Eröffnung eines wasserverbrauchenden Betriebes, Erweiterung der Kapazität durch Zu- oder Umbauten usw.) sind die zutreffenden Zuschläge zum Anschlussstarif im Nachhinein laut der jeweils gültigen Gebührenordnung zusätzlich eventueller Mehrkosten für Leitungsverstärkungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Diese Tarife können vom Gemeinderat jederzeit abgeändert werden.

Artikel 3

HERSTELLUNG DER HAUSWASSERLEITUNG

- 3.1 Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn der die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.
- 3.2 Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgesetzt werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl Nr. 240, erbracht.
- 3.3 Die Errichtung des Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Söchau zu erfolgen.
- 3.4 Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.
- 3.5 Private Hauswasserleitungen dürfen in keiner Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist. Für bestehende Brunnen ist, wenn diese nicht aufgelassen werden, ein eigenes Leitungssystem erforderlich.
- 3.6 Die Gemeinde Söchau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen. Die Gemeinde Söchau übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das

Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

Artikel 4

BEGINN, EINSCHRÄNKUNG BZW. BEENDIGUNG DER WASSERLIEFERUNG

- 4.1 Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend entnommen werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- 4.2 Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat der Gemeinde Söchau den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken bzw. auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigen menschlichen Genuss und Verbrauch entsprechen.
- 4.3 Insbesondere kann der Wasserverbrauch kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
 - a) Reinigung von Kraftfahrzeugen
 - b) Füllen von Schwimmbecken
 - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dgl. Anlagen.
 - d) Straßen- und Gehsteigreinigung
 - e) für Kühlzwecke
 - f) für Versorgung des Viehes
- 4.4 Bei Gefahr in Vorzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten kann die Gemeinde Söchau über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.
- 4.5 Sollte die Gemeinde Söchau durch höhere Gewalt oder sonstigen Umständen an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Wasserversorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- 4.6 Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist die Haftung der Gemeinde Söchau ausgeschlossen.
- 4.7 Die Gemeinde Söchau ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- 4.8 Gründe für eine derartige Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
 - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderten Auskünfte gegenüber Beauftragen der Gemeinde Söchau.
 - b) Eigenmächtige Änderungen an Anschlußleitungen oder Wasserzähleinrichtungen.
 - c) Grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlußleitungen oder Wasserzähleinrichtungen.
 - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnungen.
 - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers beheben zu lassen.
 - f) Bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost.

- 4.9 Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Söchau. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Söchau auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- 4.10 Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Söchau binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Söchau verpflichtet.
- 4.11 Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Söchau gem. Par. 7 u. 8 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründen und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Söchau entstandenen Kosten.

Artikel 5

WASSERZÄHLER, DRUCKREDUZIEREN

- 5.1 Die Wasserabgabe erfolgt über geeichte Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Söchau.
- 5.2 Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Platz, für Bedienstete oder Organe der Gemeinde Söchau jederzeit nach Voranmeldung zugänglich, anzubringen.
- 5.3 Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen. Die Kosten sind vom Anschlusswerber zu tragen.
- 5.4 Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORN B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher Frost ausreichend geschützt werden.
- 5.5 Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.
- 5.6 Die Gemeinde Söchau hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bereitzustellen.
- 5.7 Die Gemeinde Söchau hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet jeden wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Gemeinde Söchau bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von der Gemeinde Söchau oder von dieser beauftragte Organe zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.
- 5.8 Jedes Gebäude, welches von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Söchau versorgt wird, erhält falls dies technisch notwendig ist, nach dem Wasserzähler einen Druckreduzierer. Dieser ist Eigentum der Gemeinde Söchau. Eine Veränderung des Druckes ist

vom Anschlusswerber möglich, jedoch haftet er für Schäden, die dadurch an der Hausleitung entstehen bzw. auftreten.

Artikel 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Gerichtsstand für alle uns diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingung“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Fürstenfeld.
- 6.2 Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserlieferungsvertrages erklärt sich die Gemeinde Söchau ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.
- 6.3 Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.
- 6.4 Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ sind nur durch einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss möglich.
- 6.5 Diese Wasserlieferbestimmungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

12. Beschluss Abänderung der allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser in die Wasserlieferbestimmungen integriert werden.

13. Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verordnungsvorlage zur Flächenwidmungsplan-Änderung VF 4.07 „Volksschule“, mit Wortlaut, Erläuterungen und planlicher Darstellung, GZ: 21/02/14, erstellt von Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Ohnewein, Hauptplatz 10, 8280 Fürstenfeld.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Flächenwidmungsplan-Änderung VF 4.07 „Volksschule“:
Die Teilfläche in einem Flächenausmaß von ca. 300 m² wird von bisher Freiland – Sondernutzung Sportplatz in Bauland für allgemeines Wohngebiet „WA“ mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6 umgewidmet.

14. Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung betreffend Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes vom 31.12.1990.

Bgm. Josef Kapper: Das Rote Kreuz Fürstenfeld hat enorme finanzielle Probleme, verursacht durch die hohen Kredite, die zur Errichtung der Bezirksstelle Fürstenfeld aufgenommen wurden. Sollte die Bezirksstelle Fürstenfeld in Ausgleich gehen, wird die Bezirksstelle aufgelassen. Darum haben die Bürgermeister vorgeschlagen, von 2015 bis 2018 je Einwohner € 3,-- pro Jahr zusätzlich für das Rote Kreuz Fürstenfeld zu bezahlen.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird einstimmig folgende Zusatzvereinbarung beschlossen:

Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes vom 31.12.1990

zwischen

Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, Merangasse 26, 8010 Graz

und

Gemeinde Söchau, 8362 Söchau, Söchau 104

Die Gemeinde Söchau verpflichtet sich hiermit für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 zusätzlich zu dem in Art. VIII des obgenannten Vertrages vom 31.12.1990 und in § 11 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes idjgF geregelten „Rettungseuro“ (Rettungsbeitrag) einen Betrag in der Höhe von Euro 3,-- zu entrichten.

Dieser Betrag wird zur Teiltilgung des Darlehens, welches für die Errichtung der Bezirksstelle Fürstenfeld im Jahre 1997 aufgenommen wurde, verwendet.

15. Dringlichkeitsantrag: Beratung und Beschlussfassung einer Petition an den Bundesgesetzgeber bezüglich Verhandlungen über Freihandelsabkommen.

GR. Erich Meister berichtet, dass derzeit drei Freihandelsabkommen seitens der EU verhandelt werden, nämlich TTIP, TISA und CETA. Diese stellen einen Angriff auf Demokratie, VerbraucherInnenrechte, Umweltschutz und Sozialstaat dar. Tritt nur eines dieser Abkommen in Kraft, könnten beispielsweise Gentechnikkonzerne Österreich erfolgreich klagen, weil wir in Österreich keine genmanipulierten Pflanzen zulassen.

Deshalb stellt GR. Meister den Antrag, mit folgender Petition an den Bundesgesetzgeber heranzutreten:

1. auf europäischer Ebene ihren Einfluss auf allen Ebenen dahingehen geltend zu machen, dass

- a) **das Europäische Parlament laufend über den Fortgang der Verhandlungen über die geplanten Freihandelsabkommen informiert wird und Zugang zu allen Verhandlungstexten erhält,**
- b) **arbeitsrechtliche Normen und gesetzliche Standards für Produktionssicherheit sowie für den Verbraucher-, den Gesundheit-, den Umwelt- und den Datenschutz nicht gesenkt werden und**
- c) **das Investor-State Dispute Settlement- das die Entschädigung von Investoren für einen behaupteten Verdienstentgang durch gesetzliche Standards erleichtern würde – nicht in einen Freihandelsvertrag aufgenommen wird.**

2. sich gegen den Abschluss eines der genannten Freihandelsabkommen auszusprechen, falls eine dieser drei Bedingungen nicht oder nur ungenügend erfüllt wird.

Der Gemeinderat beschließt vorstehenden Antrag einstimmig mit 15 Ja-Stimmen.

16. Allfälliges

Vize-Bgm. Thier fragt, ob betreffend Projekt „Kurze Wege“ von der Gemeinde Söchau schon etwas gemacht wurde. Bgm. Kapper sagt, er weiß, dass dieses Projekt bis 30.12. eingereicht werden muss und es wird auch gemacht.

GR. Kronabether fragt, ob es betreffend Dieseltankstelle etwas Neues gibt?

Bgm. Kapper sagt, der Tank wurde seitens der Fa. Roth abgeholt.

Hr. Krammer würde auch einen 10.000 l-Tank um € 1.500,- verkaufen.

GR. Raidl: Wenn der Tank nicht vollständig gefüllt ist, bildet sich Kondenswasser und dieses kann Probleme verursachen.

Bgm. Kapper verhandelt noch wegen der Hochwasserschutz-Auflagen im Bereich 3. Sportplatz, damit dort die geplante Tankstelle errichtet werden kann.

Vize-Bgm. Thier stellt den Jungsteirerkalender der Fidelity Jungsteirer vor. Dieser kostet € 15,- und der Reingewinn kommt der Kinderkrebshilfe Graz zugute.

Bgm. Kapper berichtet:

-) Kanal BA07 wurde begonnen, im Frühjahr wird weitergebaut.

-) Dörfelbergweg wurde auch begonnen, unser Arbeiter Herr Müllner ist ganztätig bei den Arbeiten dabei. Die Abtretungserklärungen von den Grundbesitzern liegen vor. Es werden auch 2 Ausweichen gebaut.

-) Bei der Volksschule ist die Einreichplanung fertig. Es wird demnächst die Bauverhandlung ausgeschrieben.

Baubeginn wird eine Woche vor Anfang der Sommerferien sein.

Bgm. Kapper bedankt sich bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit.

GR. Karl Kern sagt, der Alt-Wiesenweg wäre sanierungsbedürftig. Bgm. Kapper erklärt, er wurde bereits saniert.

GR. Karl Kern sagt weiters, dass der Weg hinter Wilfling Richtung Sereinig sehr uneben ist.

GR. Raidl erklärt, der Graben Richtung Rittschein ist an zwei Stellen eingesessen.

Bgm. Kapper antwortet, dass der Wassermeister Hr. Liendl bereits informiert wurde.

Bgm. Kapper bedankt sich auch beim Büroteam herzlich für die kompetente Arbeit.

Bgm. Kapper gratuliert GR Erich Meister zum Geburtstag und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.27 Uhr.